



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 14/Jahrgang 2022

Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt
-Referat I.4 - Presse und Medien-
Verantwortlich für den Inhalt: Der Oberbürgermeister

30.04.2022

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung

Anordnung eines Impfverbotes gegen die Infektion mit dem Virus der Bovinen Virusdiarrhoe (BVDV) bei Rindern nach der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689

Aufgrund des Art. 46 Abs. 1 lit. a) der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit und der Art. 20 und 18 Abs. 1 lit. b) Nr. vi i. V. m. Anhang IV Teil VI Kapitel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 werden nachstehende Maßnahmen für Rinder haltende Betriebe im gesamten Gebiet der Stadt Mülheim an der Ruhr bekannt gegeben und verfügt. I. 1.) Die Impfung von Rindern gegen die Infektion mit dem BVD-Virus ist ab sofort im gesamten Gebiet der Stadt Mülheim an der Ruhr verboten. 2.) Die zuständige Behörde kann als Risikominderungsmaßnahmen zur Verhinderung einer Reinfektion im Fall eines Ausbruchs Ausnahmen vom Impfverbot nach vorgenannter Nr. 1 gestatten. 3.) In Rinder haltenden Betrieben dürfen ab sofort nur Rinder eingestellt werden, die nicht gegen BVD geimpft wurden. II. Die sofortige Vollziehung der unter I. getroffenen Anordnungen dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist. III. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt so lange, bis ich sie wieder aufhebe. Begründung: Die Bovine Virus Diarrhoe (BVD) ist eine Rinderkrankheit, die weltweit vorkommt und zu den verlustreichsten Virusinfektionen bei Rindern zählt. Die BVD-Viren (BVDV) gehören zu den Pestiviren. Die Übertragung des Virus erfolgt horizontal, über verschiedene Körpersekrete, oder vertikal als Infektion während der Trächtigkeit von der Mutter auf das Kalb. Die Infektionen verlaufen oft symptomlos oder gehen mit Durchfällen, respiratorischen Erkrankungen und Leistungsabfall einher. Bei der Infektion seronegativer trächtiger Rinder kann es in Abhängigkeit vom Infektionszeitpunkt neben verschiedenen Komplikationen zur Entstehung von PI-Kälbern (persistent mit dem BVD-Virus infiziert) kommen. PI-Kälber können klinisch unauffällig erscheinen, spielen aber als dauerhafte Virusausscheider für die Aufrechterhaltung von Infektketten in Beständen oder Regionen eine zentrale Rolle. So können sie das Virus über Kontakte, z. B. während des Transportes, sehr einfach weiterverbreiten. Die BVD wird seit dem 01.01.2011 in Deutschland staatlich bekämpft. Seither ist ein kontinuierlicher Rückgang der Anzahl BVDV-infizierter Bestände zu verzeichnen. Im Vordergrund der Bekämpfung steht die Identifikation von PI-Tieren und deren Entfernung aus den Beständen. Langfristiges Ziel ist es, die Erkrankung in Nordrhein-Westfalen vollständig zu tilgen. Bei einer Umfrage der HI-Tier Datenbank wurde ermittelt, dass in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2021 in ca. 475 Betrieben mehr als 75.000 Impfungen gegen BVD verabreicht wurden. Bei einer Zahl von 16.000 Rinder haltenden Betrieben und 1,3 Millionen Rindern in Nordrhein-Westfalen entspräche das einem Anteil von 3 % an Betrieben*, in denen geimpft wurde, und 5,8 % geimpften Rindern* in der gesamten Population (*Quelle: Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen; Rinderbestände im November 2020 gemäß Auswertung der HI-Tier Datenbank). Im Hinblick auf das bei der Europäischen Kommission eingereichte BVD-Tilgungsprogramm mit dem ausdrücklichen Ziel, den Status „frei von BVD in Bezug auf gehaltene Rinder“ gewährt zu bekommen, ist diese hohe

Impfquote nicht länger angebracht. Daher hat Nordrhein-Westfalen bei der EU die Genehmigung eines Tilgungsprogramms gemäß Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/429 beantragt. Das Tilgungsprogramm zielt darauf ab, für Nordrhein-Westfalen die Anerkennung als seuchenfreie Zone gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/429 zu erlangen. Ein solcher Status ermöglicht es dann, durch verpflichtende Zusatzgarantien beim Verbringen von Rindern die Rinderbestände in Nordrhein-Westfalen vor BVDV-Neuinfektionen zu schützen. Zu I. Rechtsgrundlage für die Anordnung eines Impfverbots ist Art. 46 Abs. 1 lit. a) der Verordnung (EU) 2016/429. Hiernach können Verbote und Beschränkungen in Bezug auf die Verwendung von Tierarzneimitteln ergriffen werden. Für die Erlangung des Status „frei von BVD in Bezug auf gehaltene Rinder“ bzw. die Aufrechterhaltung dieses Status ist ein Verbot der Impfung für gehaltene Rinder gemäß Anhang IV Teil VI Kapitel 2 Abschnitte 1 und 2 der Delegierten Verordnung 2020/689 gesetzlich vorgeschrieben. Die Anforderungen zur Gewährung und Aufrechterhaltung des Status „frei von BVD“ in Bezug auf einen Betrieb, in dem Rinder gehalten werden, werden auf Art. 18 Abs. 1 lit. b) Nr. vi i. V. m. Anhang IV Teil VI Kapitel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 gestützt. Mit Geltungsbeginn der Verordnung (EU) 2016/429 am 21. April 2021 wurde allen Rinderhaltungsbetrieben, die gemäß § 1 Nr. 2 der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDV-Verordnung) als „BVDV-unverdächtiger Rinderbestand“ eingestuft worden sind, der Status „frei von BVD“ gewährt. Dieser Status kann nur aufrechterhalten werden, wenn seit der Gewährung des Status im Bestand kein Rind gegen BVD geimpft wurde (Anhang IV Teil VI Kapitel 1 Abschnitt 2 Abs. 1 lit. b) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689). Die Einstellungsanordnung in Abschnitt I Nr. 3 ist auf Art. 18 Abs. 1 lit. a) Nr. v der Delegierten Verordnung 2020/689 gestützt. Danach haben die Unternehmer sämtliche von der zuständigen Behörde als notwendig erachtete Maßnahmen zu erfüllen. Die Maßnahme, dass nur Rinder, die nicht gegen die BVDV-Infektion geimpft worden sind, in Rinder haltende Betriebe eingestellt werden dürfen, ist notwendig, weil eine Unterscheidung von Impf- und Feldvirusantikörpern bei BVDV nicht möglich ist. Nur die Antikörperfreiheit beweist somit sicher die Abwesenheit des BVDV im Rinderbestand. Ein Betrieb kann weiterhin einen Status „frei von BVD“ gemäß Artikel 18 Absatz 1 i. V. m. Anhang IV Teil VI Kapitel 1 Abschnitt 2 Nr. 1 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2020/689 der Kommission nur aufrechterhalten, wenn in den Betrieb nur Rinder eingestellt werden, die nicht gegen BVDV geimpft wurden, sofern der Betrieb in einer BVD-freien Zone liegt. Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 der BVDV-Verordnung kann die zuständige Behörde die Impfung der Rinder eines bestimmten Gebietes gegen die BVDV-Infektion verbieten, wenn Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen. Die mit einer Impfung verbundene Unsicherheit in Bezug auf die Virusfreiheit stellt bei der Vielzahl der Kontaktmöglichkeiten im Viehverkehr ein nicht vertretbares Risiko für die BVDV-freie Rinderpopulation dar. Eine Einschleppung von BVDV wird auch dadurch verhindert, dass gemäß Abschnitt I Nr. 3 der Allgemeinverfügung ausschließlich BVDV-unverdächtige Rinder in Bestände verbracht werden dürfen. Neuinfektionen werden in erster Linie auf den Zukauf von nichtvirusfreien Tieren zurückgeführt. Eine vorbeugende Schutzimpfung von Rindern gegen die BVDV-Infektion ist deshalb entbehrlich. Die getroffenen Maßnahmen sind aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung geeignet, erforderlich und angemessen. Sie verfolgen in erster Linie den Zweck der Förderung der Tiergesundheit, der Verhinderung von Reinfektionen und der Verhinderung volkswirtschaftlicher Schäden. Sie dienen damit dem öffentlichen Interesse. Weiterhin verfolgen sie den Zweck, zu verhindern, dass in Betrieben mit dem Status „frei von BVDV“ gegen BVDV geimpfte Rinder nicht von an BVDV erkrankten Rindern zu unterscheiden sind und dadurch ein gewährter Status gefährdet würde. Dieses würde das Erkennen eines Seuchenausbruchs verzögern und einschränken und ein frühzeitiges Einsetzen von Seuchenbekämpfungsmaßnahmen erschweren. Zur Verfolgung dieser Zwecke sind das Impfverbot und die Einstellungsanordnung geeignete Maßnahmen, um den Anteil nicht geimpfter BVDV-freier Tiere innerhalb der Rinderpopulation kontinuierlich zu erhöhen und wesentliche Voraussetzung zur Gewährung des Status „frei von BVD in Bezug auf gehaltene Rinder“ auf Grundlage der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission. Um eine Anerkennung durch die Kommission zu erreichen, sind das Impfverbot und die Beschränkung der Einstellungsmöglichkeiten erforderlich. Es gibt keine alternativen Möglichkeiten, mit denen die angestrebten Ziele gleich gut erreicht werden könnten und die gleichzeitig gleich wirksam sind. Das Impfverbot und die Einstellungsanordnung sind ferner angemessen, da das öffentliche Interesse an der Bekämpfung der Seuche das Interesse der Rinderhalter

am freien Bestimmungswillen über ihr Eigentum überwiegt. Bei den Verfügungen handelt es sich lediglich um Nutzungsbeschränkungen. Diese stellen keine Eigentumsentziehung dar. Eine BVDV-Infektion kann zu massiven klinischen Erscheinungen und damit wirtschaftlichen Einbußen führen. Auch die erforderlichen seuchenprophylaktischen Maßnahmen zum Schutz der Betriebe, die die BVD getilgt haben, vor Reinfektionen bedeuten für diese Unternehmen nicht unerhebliche wirtschaftliche Aufwendungen für Biosicherheitsmaßnahmen, welche nicht durch den Betrieb selbst, sondern die Tierhaltungen in der Region mit niedrigerem seuchenhygienischen Status bedingt werden. Aus dem Vorgenannten ergibt sich, dass das öffentliche Interesse an den angeordneten Maßnahmen die Interessen der dadurch betroffenen Tierhalter am freien Bestimmungswillen über ihr Eigentum überwiegt. Dem Interesse der betroffenen Tierhalter, mit ihren Tieren nach Belieben verfahren zu können, stehen mögliche erhebliche wirtschaftliche Schäden, der Schutz der freien Bestände und die Tiergesundheit als zwingende Gründe gegenüber. Zudem dienen die angeordneten Maßnahmen dazu, die Anerkennung als BVDV-freie Zone zu erreichen. Damit geht wegen des höheren Tiergesundheitsstandards der Rinder eine Verbesserung der Handelsmöglichkeiten für alle Tierhalter einher. Da dies allen Rinderhaltern zugutekommt, dienen die Maßnahmen letztlich auch den Interessen der von den Maßnahmen betroffenen Tierhalter. Darüber hinaus ist in Abschnitt I Nr. 2 der Allgemeinverfügung zur Vermeidung unbilliger Härte eine Ausnahmemöglichkeit vorgesehen. So kann für Rinderhaltungen, von der zuständigen Behörde im Einzelfall eine Ausnahme vom allgemeinen Impfverbot erteilt werden. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung: Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung kann die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse besonders angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der BVD und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Es besteht ein öffentliches Interesse daran, dass eine BVD möglichst frühzeitig erkannt wird, um sofort notwendige Seuchenbekämpfungsmaßnahmen einleiten zu können. Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung durch Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung, würde die Verbreitung der BVD begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundene Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Dadurch würden den betroffenen empfänglichen Tieren erhebliche, letztlich vermeidbare Leiden und Schäden zugefügt werden sowie den Halterinnen und Haltern erhebliche wirtschaftliche Schäden entstehen. Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das öffentliche Interesse daran, dass auch während eines Rechtsmittelverfahrens die erforderlichen Seuchenerkennungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Die Maßnahmen dienen dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Rechtsbehelfsbelehrung Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts erhoben werden. Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet. Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Düsseldorf die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung ganz oder teilweise wiederherstellen. Hinweise: - Anzeigepflicht: Jeder Verdacht der Erkrankung auf BVD ist dem Veterinäramt unverzüglich anzuzeigen (§ 4 Tiergesundheitsgesetz). - Ordnungswidrigkeit: Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 3 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden. - Einsicht und Information: Nähere Informationen sind bei dem Veterinäramt der Stadt Mülheim an der Ruhr zu erhalten. Diese Allgemeinverfügung kann beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr eingesehen werden Rechtsgrundlagen: - Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) - Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (Verordnung (EU) Nr. 2016/429) - Delegierten VO (EU) 2020/689 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen (Delegierten VO (EU) 2020/689) -

Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen VirusdiarrhoeVirus (BVDV-VO) -
Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) - Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der jeweils geltenden
Fassung.

Mülheim an der Ruhr, 08.04.2022

Im Auftrag gez.

Dr. Schwalenstöcker-Waldner (Amtstierärztin)

Öffentliche Zustellung
des Rücknahme- / Rückforderungsbescheides vom 11.04.2022
gem. §§ 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X)

Der an Herr Ismail Ibriyam

zuletzt wohnhaft gewesen in Mellinghofer Str. 40, 45473 Mülheim an der Ruhr

zuzustellende Rücknahme- / Rückforderungsbescheid vom 11.04.2022 (Aktenzeichen: 57-21/ 119322/04)
kann nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme- / Rückforderungsbescheid gem. §§ 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird
hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann im Jobcenter Mülheim an der Ruhr, Wiesenstr. 35 in 45468 Mülheim an der Ruhr , Herr Gülbeyaz
(Erdgeschoss/Zi. 214) eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 11.04.2022

Der Oberbürgermeister

I.A.

Gülbeyaz

Öffentliche Zustellung
des Rücknahme- / Rückforderungsbescheides vom 11.04.2022
gem. §§ 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X)

Der an Herr Seref Duran

zuletzt wohnhaft gewesen in Kanalstr. 19, 45400 Mülheim an der Ruhr

zuzustellende Rücknahme- / Rückforderungsbescheid vom 11.04.2022 (Aktenzeichen: 57-21/ 88823/04)
kann nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme- / Rückforderungsbescheid gem. §§ 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird
hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann im Jobcenter Mülheim an der Ruhr, Wiesenstr. 35 in 45468 Mülheim an der Ruhr , Herr Gülbeyaz
(Erdgeschoss/Zi. 214) eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 11.04.2022

Der Oberbürgermeister
I.A.
Gülbeyaz

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Stefan Hälker, Kuckelke 16, 44135 Dortmund, unter dem Aktenzeichen 32-3/006361847/107 am 12.04.2022 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 12.04.2022 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C 210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 12.04.2022

Der Oberbürgermeister
I. A.
Menzel

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Lisa Agnes Koenen, Pastor-Frankeser-Straße 11, 47589 Uedem, unter dem Aktenzeichen 32-3/005278706/64 am 27.04.2022 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 27.04.2022 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C 206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 28.04.2022

Der Oberbürgermeister

I. A.
Kowalski

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Lisa Agnes Koenen, Pastor-Frankeser-Straße 11, 47589 Uedem, unter dem Aktenzeichen 32-3/005277705/30 am 26.04.2022 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 26.04.2022 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 27.04.2022

Der Oberbürgermeister
I. A.
Backmann

Öffentliche Zustellung des Rücknahme- / Rückforderungsbescheides vom 13.04.2022 gem. §§ 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X)

Der an Frau Gorica Markovic,
zuletzt wohnhaft gewesen in Sanders Hof 14, 45475 Mülheim an der Ruhr

zuzustellende Rücknahme- / Rückforderungsbescheid vom 13.04.2022 (Aktenzeichen: 57-21/ 119136/04) kann nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt der Empfängerin unbekannt ist.

Der Rücknahme- / Rückforderungsbescheid gem. §§ 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann im Jobcenter Mülheim an der Ruhr, Wiesenstr. 35 in 45468 Mülheim an der Ruhr , Herr Gülbeyaz (Erdgeschoss/Zi. 214) eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 11.04.2022

Der Oberbürgermeister
I.A.
Gülbeyaz

Öffentliche Zustellung
des Rücknahme- / Rückforderungsbescheides vom 25.03.2022
gem. §§ 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X)

Der an Frau Renata Raimovski
zuletzt wohnhaft gewesen in Heißener Str. 98, 45468 Mülheim an der Ruhr (ab 01.04.2022 Am Breiten
Weg 10-12, 57518 Betzdorf, jedoch ebenso nicht zustellbar)

zuzustellende Rücknahme- / Rückforderungsbescheid vom 25.03.2022 (Aktenzeichen: 57-21/ 115560/04)
konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme- / Rückforderungsbescheid gem. §§ 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird
hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann im Jobcenter Mülheim an der Ruhr, Wiesenstr. 35 in 45468 Mülheim an der Ruhr , Herr Kunst
(Erdgeschoss/Zi. 216) eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 26.04.2022

Der Oberbürgermeister
I.A.
Gülbeyaz

Öffentliche Zustellung
der Rechnung vom 08.12.2021
gemäß der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die Gestellung von Brandsicherheits-
wachen und für freiwillige Leistungen der Berufsfeuerwehr der Stadt Mülheim an der Ruhr

Die an Nadine Lehner, Duisburger Straße 395, 45478 Mülheim an der Ruhr

zuzustellende Rechnung vom 08.12.2021 (Kassenzeichen 2021310025102) konnte nicht zugestellt
werden.

Die Rechnung gemäß der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die Gestellung von Brandsicher-
heitswachen und für freiwillige Leistungen der Berufsfeuerwehr der Stadt Mülheim an der Ruhr wird
hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Sie kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr,
Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr , Frau Jankowski (Zimmer A1.23) eingesehen
werden.

Mülheim an der Ruhr, den 14.04.2022

Der Oberbürgermeister
I.A.
Jankowski

**Öffentliche Zustellung
der Überleitungsanzeige gem. 132 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 204 ff ZPO**

Die an Nebojsa Barjamovic, nach unbekannt abgemeldet , gerichtete Rechtswahrungsanzeige vom 14.04.2022 kann nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Die Überleitungsanzeige gemäß § 132 Abs. 2 BGB i.V.m. 204 ff ZPO wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Sie kann bei der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr- Sozialamt/ Bereich Jugend - Unterhaltsvorschusskasse auf der Friedrichstr. 12, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 14.04.2022

Der Oberbürgermeister

I.A.

Schneimann

**Öffentliche Zustellung
der Überleitungsanzeige gem. 132 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 204 ff ZPO**

Die an Dursun Kocaer, geb. am 15.08.1978, unbekanntem Aufenthalts in der Türkei, gerichtete Überleitungsanzeige vom 25.04.22 kann nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Die Überleitungsanzeige gemäß § 132 Abs. 2 BGB i.V.m. 204 ff ZPO wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Sie kann bei der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr, Sozialamt, Bereich Jugend, Unterhaltsvorschusskasse, Friedrichstr. 12, 45468 Mülheim an der Ruhr, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 25.04.2022

Der Oberbürgermeister

I.A.

Giese

**Öffentliche Zustellung
des Gebührenbescheides vom 13.04.2022
gemäß der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst-
Rettungsdienstgebührensatzung-der Stadt Mülheim an der Ruhr**

Der an Tobias Cambensi, Emsinghof Str. 4A, 44357 Dortmund zuzustellende Gebührenbescheid vom 13.04.2022 (Aktenzeichen 37-52.01/26471/22) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gemäß der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst-Rettungsdienstgebührensatzung-der Stadt Mülheim an der Ruhr wird hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr , Frau Kunst (Zimmer A1.22) eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 19.04.2022

Der Oberbürgermeister
I.A.
Kunst

Öffentliche Zustellung
des Gebührenbescheides vom 30.03.2022
gemäß der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst-
Rettungsdienstgebührensatzung-der Stadt Mülheim an der Ruhr

Der an Zwedana Declsalihi, Aktienstr. 121, 45479 Mülheim an der Ruhr zuzustellende Gebührenbescheid vom 30.03.2022 (Aktenzeichen 37-52.01/12414/21) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gemäß der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst-Rettungsdienstgebührensatzung-der Stadt Mülheim an der Ruhr wird hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr , Frau Kunst (Zimmer A1.22) eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 19.04.2022

Der Oberbürgermeister
I.A.
Kunst

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Herrn SELCUK CEYLAN, LÖHBERG 6, 45468 MÜLHEIM AN DER RUHR unter Aktenzeichen 33-1.11 / MH-XS86 am 24.03.22 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die/der Betroffene

nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der/die Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem/der Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22-26, Zimmer 211, eingesehen werden.“

Mülheim an der Ruhr, den 20.04.2022

Der Oberbürgermeister
I.A.
Kabashaj

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Aydin Burak Cavlakli, Schützenstr. 49, 45964 Gladbeck, unter dem Aktenzeichen 32-3/005279804/35 am 19.04.2022 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 19.04.2022 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C 206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 20.04.2022

Der Oberbürgermeister
I. A.
Ringeler

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Herrn MUHAMMED ALI SIMSEK, HANSASTR. 16, 45478 MÜLHEIM AN DER RUHR unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-XX325 am 22.04.22 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die/der Betroffene unter der o. g. Anschrift nicht anzutreffen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der/die Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem/der Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22-26, Zimmer 210, eingesehen werden.“

Mülheim an der Ruhr, den 20.04.2022

Der Oberbürgermeister
I.A.
Kabashaj

Öffentliche Zustellung
einer Inverzugsetzung gem. § 132 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 204 ff ZPO

Die an Herrn Sasa Pavlovic

– derzeit unbekanntes Aufenthalts –

gerichtete Inverzugsetzung vom 22.4.2022 kann nicht zugestellt werden, da der tatsächliche Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Die Inverzugsetzung gemäß § 132 Abs. 2 BGB i.V.m. 204 ff ZPO wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Diese kann bei der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr – Sozialamt – Unterhaltsvorschusskasse – Friedrichstr. 12 in 45468 Mülheim an der Ruhr - Zimmer 417 - zum Az. 51-UVK / R 594 / 98 eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 22.04.2022

Der Oberbürgermeister
I.A.
Brinkmann

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Stefan Hälker, Kuckelke 16, 44135 Dortmund, unter dem Aktenzeichen 32-3/006361847/107 am 12.04.2022 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 12.04.2022 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C 210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 12.04.2022

Der Oberbürgermeister
I. A.
Menzel

Bekanntmachung

**Planfeststellung für den Umbau des AK Kaiserberg (A3/A40)
inkl. Ersatzneubau DB Brücke und Zentralbauwerk
von km 76+824,000 bis km 78+680,00 im Zuge der A 3
sowie von km 41+600,000 bis km 44+000,00 im Zuge der A40
einschließlich weiterer notwendiger Folgemaßnahmen**

auf dem Gebiet

**der Stadt Duisburg, Gemarkung Duisburg/Meiderich/Beeck/Hamborn
der Stadt Mülheim an der Ruhr, Gemarkung Speldorf/ Saarn/Menden
und der Stadt Voerde, Gemarkung Möllen**

Vorhabenträger:

Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Rheinland | Außenstelle Essen
Hatzper Straße 34
45149 Essen

vormals: Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ruhr

Hinweis: Die Autobahn GmbH des Bundes übernimmt die Ausführung von Aufgaben der Straßenbaulast im Sinne des § 3 FStrG mit Wirkung zum 01.01.2021 und tritt gem. § 10 Abs. 2 Fernstraßen-Überleitungsgesetz (FernstrÜG) in laufende Vergabe- und Gerichtsverfahren sowie in sonstige Verfahren und Rechtspositionen ein (vgl. Art 90 Abs. 2 GG, Art 143e Abs. 1 GG i. V. m. FernstrÜG und Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetz).

Die Autobahn GmbH hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß §§ 17 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i. V. m. den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt. Für das Vorhaben besteht eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Mit Erlass des Ministeriums für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11.11.2020 wurde die Bezirksregierung Münster als zuständige Planfeststellungsbehörde bestimmt.

Der bereits in der Zeit vom 22.02.2021 bis 22.03.2021 in den Städten Duisburg, Mülheim und Voerde ausgelegte Plan für das o. a. Bauvorhaben wird nunmehr um weitere Unterlagen geändert bzw. ergänzt. Es handelt sich konkret um folgende Aktualisierungen und Ergänzungen:

- **Unterlage 1 Erläuterungsbericht**
- **Unterlage 1a UVP-Bericht**
- **Unterlage 5.5 Lageplan Kreuzungsbereich Dörnerhofstr.**
- **Unterlage 8.1 Lageplan Entwässerungsmaßnahmen**
- **Unterlage 9 Landschaftspflegerische Maßnahmen (9.1, 9.3, 9.4, 9.5)**
- **Unterlage 10 Grunderwerb (GE Pläne 10/3, 10/5, 10/15, GE Verzeichnis 10.2)**
- **Unterlage 11 Regelungsverzeichnis**
- **Unterlage 16.1.2-5 Lagepläne Versorgungsleitungen**
- **Unterlage 17/1 Anhang B zur Lärmtechnik**

- **Unterlage 18.2 Lageplan Einzugsgebiete (Wassertechnik)**
- **Unterlage 19 (19.1 UVU-Bericht, 19.2.1 LBP-Erläuterungsbericht)**

Die aktualisierten bzw. ergänzenden Unterlagen stehen gemäß § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) im Zeitraum

vom 16.05.2022 bis zum 15.06.2022 einschließlich

auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter

www.brms.nrw.de/go/verfahren -> Planfeststellung Straße

Stichwort:

Umbau des AK Kaiserberg (A3/A40)

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung. Der dort angegebene externe Link führt auf das Beteiligungsportal „Tetraeder“, über das die Planunterlagen eingesehen werden können.

In demselben Zeitraum liegen die Unterlagen als zusätzliches Informationsangebot **bei der Stadt Mülheim an der Ruhr** zur allgemeinen Einsichtnahme unter folgenden Maßgaben aus:

Öffnungszeiten:

montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

**Auslegungsort: Wartebereich des Service Center Bauen
im Technische Rathaus
Erdgeschoss
Hans-Böckler-Platz 5
45468 Mülheim**

Besucherinnen und Besucher müssen eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung tragen, sich beim Betreten des Verwaltungsgebäudes an der Infotheke anmelden und dort die Hände desinfizieren. Die allgemeinen Hygieneregeln sind zu beachten!

Bei erhöhtem Besucheraufkommen ist mit Wartezeiten zu rechnen.

Hinweis: Mögliche Regeländerungen der Coronaschutzverordnung NRW sind unmittelbar zu beachten.

Unter der Telefonnummer: 0208 / 455 - 6607 (Frau Lademacher) können in begründeten Ausnahmefällen Termine außerhalb der o.g. Zeiten vereinbart werden.

Aufgrund des aktuellen COVID-19-Infektionsgeschehens und der daraus möglicherweise resultierenden weitergehenden Einschränkungen kann eine durchgängige Einsichtnahme in die bei den betroffenen Städten lediglich als zusätzliches Informationsangebot ausgelegten Planunterlagen nicht gewährleistet werden. Sollte eine Einsichtnahme nach vorheriger Terminvereinbarung aufgrund weiterer Beschränkungen vor Ort nicht mehr möglich sein, werden die Planunterlagen bei Bedarf anderweitig zur Verfügung gestellt. In die-

sem Fall ist die Bezirksregierung Münster unter Tel: 0251/411-0 oder per Mail an poststelle@brms.nrw.de zur Anforderung der Unterlagen zu kontaktieren.

Darüber hinaus sind der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen gemäß § 20 UVPG auch über das zentrale Internetportal unter www.uvp-verbund.de zugänglich. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der auf der oben genannten Internetseite zur Einsichtnahme eingestellten Unterlagen (§ 20 Abs. 2 S. 2 UVPG i. V. m. § 27a Abs. 1 S. 4 VwVfG NRW i. V. m. § 3 PlanSiG).

Die Planunterlagen enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen; diese sind verschlüsselt (Name und Anschrift der Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden nicht genannt). In den Planunterlagen werden die betroffenen Grundstücke nur mit Katasterangaben bezeichnet. Der Schlüssel kann bei Nachweis eines berechtigten Interesses bei der Bezirksregierung Münster eingesehen werden.

1. Jeder kann bis spätestens 1 Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist

bis zum 15.07.2022 einschließlich,

bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster oder bei der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr, Amt für Verkehrswesen und Tiefbau, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, 45468 Mülheim an der Ruhr, Einwendungen gegen den Plan schriftlich erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Auf elektronischem Wege können Einwendungen wie folgt erhoben werden:

- durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms-nrw.de;
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms.sec.nrw.de.

Grundsätzlich sind Einwendungen gemäß § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG NRW bzw. § 21 UVPG schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift wird hiermit für dieses Anhörungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 PlanSiG ausgeschlossen, da die Abgabe einer Niederschrift aufgrund des dynamischen Infektionsgeschehens nicht für den gesamten Zeitraum vom **16.05.2022** bis **15.07.2022** gewährleistet werden kann. Statt einer Erklärung zur Niederschrift kann gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG die Abgabe von elektronischen Erklärungen über das Beteiligungsportal „Tetraeder“ erfolgen. Das Portal ist erreichbar über folgenden Link:

www.brms.nrw.de/go/verfahren -> Planfeststellungsverfahren Straße

Stichwort:

Umbau des AK Kaiserberg (A3/A40)

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG NRW Einwendungen und gemäß § 73 Abs. 4 S. 5 und 6 VwVfG NRW auch Stellungnahmen von Vereinigungen, die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben werden und die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Dieser Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form

vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar und leserlich ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW).

Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 S. 3 VwVfG).

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung und der Hinweis auf die Präklusion (§ 73 Abs. 4 Satz 3 und 5 VwVfG NRW) dienen auch der Benachrichtigung

- a) der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Vereine sowie
- b) der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

von der Auslegung des Plans.

3. In der Regel findet ein Erörterungstermin statt, bei dem die Anhörungsbehörde die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen mit der Trägerin des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, mündlich erörtert.

Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er vorher ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG).

Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teil-

nahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwänder und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 S. 1 VwVfG).
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen (§ 73 Abs. 3 VwVfG NRW) treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
8. Es wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie für Äußerungen und Nachfragen zuständige Behörde die Bezirksregierung Münster, hier das Verkehrsdezernat, ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß §§ 18 Abs. 1 und 19 Abs. 1 UVPG ist und
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 UVPG notwendigen Angaben enthalten.

Folgende umweltbezogene Unterlagen sind in den Planunterlagen enthalten:

- Unterlage 1 Erläuterungsbericht
 - Unterlage 1a UVP-Bericht
 - Unterlage 8.1 Lageplan Entwässerungsmaßnahmen
 - Unterlage 9 Landschaftspflegerische Maßnahmen (9.1, 9.3, 9.4, 9.5)
 - Unterlage 17/1 Anhang B zur Lärmtechnik
 - Unterlage 18.2 Lageplan Einzugsgebiete (Wassertechnik)
 - Unterlage 19 (19.1 UVU-Bericht, 19.2.1 LBP-Erläuterungsbericht)
9. Es wird darauf hingewiesen, dass der Vorhabenträger nach § 17 Abs. 2 FStrG die Möglichkeit hat, eine vorläufige Anordnung zu beantragen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung festgesetzt werden.
 10. Bei der Durchführung des Anhörungs- und Planfeststellungsverfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet. Gemäß Art. 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) sind die betroffenen Personen hierüber zu informieren. In diesem Zusammenhang wird auf die „Datenschutzhinweise Planfeststellungsverfahren“ verwiesen, die auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter <https://www.bezreg-muenster.de/de/datenschutz/25/index.html> aufgerufen werden können.

Mülheim an der Ruhr, den 22.04.2022

Der Oberbürgermeister

I.A.

Jansen

**Öffentliche Bekanntmachung
zur Landtagswahl am 15.05.2022**
- Sitzung des Kreiswahlausschusses -

Der Kreiswahlausschuss für die Landtagswahl 2022 im Wahlkreis 64 Mülheim I tritt zu dem nachfolgenden Termin zusammen:

**Donnerstag, den 19. Mai 2022, 11.00 Uhr,
im Raum C.112, 1. Etage, Historisches Rathaus,
Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr**

Tagesordnung:

Feststellung des Wahlergebnisses der Landtagswahl 2022 im Wahlkreis 64 Mülheim I gemäß § 32 des Landeswahlgesetzes und § 55 der Landeswahlordnung.

Die Sitzung des Kreiswahlausschusses ist öffentlich.

Mülheim an der Ruhr, den 26.04.2022

Der Kreiswahlleiter

David Lungen